

Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends. — Preis vierteljährlich 50 Pfennige. — Anzeigen, die dreigeplatzte Petitzeile 20 Pfennige, Vereinsanzeigen 10 Pfennige. Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt. Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Krankenunterstützung und Unfallrente. — Korrespondenzen (Hannover, Breslau, Kaufbeuren, Rürnberg-Fürth, Frankfurt a. M., Baugen, Breslau). — Rundschau. — Anzeigen.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Die **Zahlstellen-Vorhände** werden ersucht, am Orte geeignete Bekanntmachungen zu erlassen, daß **Steinschleifer in Berlin nicht gesucht werden!** Die trotzdem noch hierher kommen, haben mit langer Arbeitslosigkeit zu rechnen. — Eine kleine Gruppe sozialorganisierter Schleifer in Berlin haben, weil sie an Mitgliederchwund leiden, dieses letzte Mittel versucht, um ihre Reihen zu stärken und nicht ganz abzuheben und haben im **Klimischen Anzeiger** Steinschleifer für Berlin gesucht! Dieses letzte „Hilfsmittel“ ist darum so verwerflich, weil, wie schon angeführt, Mangel an geübten Steinschleifern absolut nicht vorhanden ist.

Bremen. Der Kassierer Joh. Werner wohnt Dorfstr. 76, I.

Baugen. Kassierer ist Kollege Max Dufad, Kornmarkt 42.

Magdeburg. Faber Bonzenhart, Vorl., und Karl Wiefensfahrt, Kassierer, wohnt jetzt Glückstr. 2, 3 Treppen.

München. Der Arbeitsnachweis ist jetzt **Sans** Sachsstraße 8 I, Mittelbau.

Der Verbandsvorstand.

S. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Krankenunterstützung und Unfallrente.

Dieses wichtige und interessante Thema entnehmen wir dem **Korrespondenzblatt** der General-Kommission. Es ist eine Arbeit des Gen. Rüssel, der schon des öfteren über ähnliche Fälle ausführlich berichtet hat.

Außer allem Streit stehend ist, daß die **Berufsgenossenschaft** nach Ablauf der 13. Woche seit Eintritt eines Betriebsunfalles unter allen Umständen für den Verletzten einzutreten hat. Der vereinzelt Versuch einer **Berufsgenossenschaft** (Rheinisch-Westfälische Dampferwerk-Berufsgenossenschaft) ihre bestehende Pflicht zur Übernahme der Fürsorge für den Verletzten mit dem Hinweis zu bestreiten, daß die **Krankenkasse** durch das Gesetz vom 25. Mai 1903 für zur 26-wöchentlichen Unterstützung verpflichtet sei, ist durch die Aufsichtsbehörde der Berufsgenossenschaft, das Reichsversicherungsamt, gleich zurückgewiesen. Wohl aber ist mehrfach in Streit gestellt worden die Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung des Krankengeldes an den Unfallverletzten bei über die 13. Woche hinaus vorliegender Krankheit und bei schon erfolgter Übernahme der Fürsorge für den Verletzten durch die Berufsgenossenschaft. Das ist jetzt wieder geschehen durch ein Urteil des **Landgerichts** zu Altona, welches diese Verpflichtung der Kasse verneint. Die Entscheidung, veranlaßt durch Klageerhebung durch das Arbeitersekretariat Lübeck, macht jetzt, wahrscheinlich wohl durch die Krankenkasse veranlaßt, die Munde in den Krankenkassenzeitungen und Zeitschriften für Versicherungsweilen.

Das Urteil ist nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar und muß umso mehr die Kritik herausfordern, als es wohl, als erste Entscheidung eines Landgerichts über diese Frage, für die Krankenkassen eine bequeme Deckung bietet wird, ihre Leistungen an einen Verletzten mit dem Ablauf der 13. Woche einzustellen.

Bevor wir an eine Besprechung des Urteils herantreten, ist es erforderlich, sich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu vergegenwärtigen. Sie finden sich im § 25 Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, der wie folgt lautet:

§ 5.

1. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

2. Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen solchen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ertrag zu leisten.

3. In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ertrag der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

4. Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ertrag höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

5. Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ertrag, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Anstaltsleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

Weiter ist festzuhalten, daß die von Krankenkassen gewährte Unterstützung stets eine vorübergehende ist; sie ist nämlich im Endpunkt stets begrenzt, sei es nun durch die Dauer der Krankheit, durch das Gesetz oder durch das Stufenstatut. Die Ertragsansprüche der Krankenkasse regeln sich also nach Abs. 4 des vorstehend wiedergegebenen Paragraphen. Diese Auffassung dürfte wohl jetzt die herrschende sein, nachdem sie vom preussischen Oberverwaltungsgericht nun schon in mehreren Entscheidungen vertreten ist.

Das Altonaer Urteil — der wörtliche Abdruck ist des Raumes wegen nicht angängig — jagt nun, daß **Berufsgenossenschaft** und **Krankenkasse** dem Berechtigten gegenüber nur als **Gesamtschuldner** haften. Daß keine Summierung der Ansprüche aus dem **Gewerbeunfallversicherungsgesetz** und dem **Krankenversicherungsgesetz** eintreten solle, ergebe sich schon daraus, daß nach § 25, Abs. 2 im Verhält-

nis der Kassen*) zu einander die Unterstützung der zuständigen **Berufsgenossenschaft** für die Zeit vom Beginn der 14. Woche zur Last falle, wie es im § 25 Absatz 3-5 des Näheren geregelt sei. Die Verpflichtungen der Krankenkasse gegenüber dem Verletzten seien aus dem Grunde aufrecht erhalten, damit nicht die Verletzten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Kassen*) bis zu deren Austragung auf jede Unterstützung verzichten müßten. Die Motive des **Gewerbeunfallversicherungsgesetzes** ließen erkennen, daß die **Krankenunterstützung** nur vorläufig und subsidiär eintrete, während endgültig die **Unfallentschädigung** gewährt werden solle.

Und weiter: Da die **Unterstützungspflicht** der Krankenkassen erst durch die **Novelle** von 1903 auf 26 Wochen ausgedehnt sei, während das **Gewerbeunfallversicherungsgesetz** zu einer Zeit erlassen sei, zu welcher die **Unterstützungspflicht** der Krankenkassen nur für 13 Wochen gesetzlich festgelegt war, könne man doch nicht folgern, daß damit vom Beginn der 14. Woche ab Krankenkasse und **Berufsgenossenschaft** **kumulativ** (häufig — also beide) **unterstützungspflichtig** sein sollten.

Daß die **Berufsgenossenschaft** und die **Krankenkassen** nur als **Gesamtschuldner** verpflichtet sein sollten, ergebe sich auch aus § 11 des **Gewerbeunfallversicherungsgesetzes** und § 20 Absatz 5 des **Krankenversicherungsgesetzes**.

In § 11 werde der **Berufsgenossenschaft** die **Befugnis** übertragen, ihre vom Beginn der 14. Woche an bestehende **Fürsorgepflicht** auf die Krankenkasse, gegen Rückertattung der Kosten, zu übertragen. Wäre die Krankenkasse neben der **Berufsgenossenschaft** zur **Fürsorge** verpflichtet, so hätte es der Bestimmung des § 11 nicht bedurft, die Kasse hätte ja diese **Verpflichtung** auch ohne **Uebertragung** der **Fürsorge** seitens der **Berufsgenossenschaft**.

Paragraph 20, Absatz 5 des **Krankenversicherungsgesetzes** regelt die **Ueberweisung** des von der **Berufsgenossenschaft** zu zahlenden **Sterbegeldes**. Das **Sterbegeld** solle also nur einmal gezahlt werden, und zwar von der **Berufsgenossenschaft**.

Es sei also das **Prinzip** festzustellen, daß der **Berechtigte** nur einmal die ihm zukommende **Unterstützung** erhalten solle, und zwar, wenn die **Berufsgenossenschaft** sie noch nicht gewährt habe, zunächst von der **Krankenkasse**, daß aber in solchem Falle die **Berufsgenossenschaft** der **Krankenkasse** **Ertrag** leisten müsse.

So das Urteil! Die Unhaltbarkeit desselben wird sofort klar, wenn man sich an einem tagtäglich möglichen Fall die Konsequenzen vergegenwärtigt. Angenommen, der Arbeiter A. erleidet einen Unfall, von dem die **Berufsgenossenschaft** bestreitet, daß es sich um einen **Betriebsunfall** handle. Er gehört einer **Ortskrankenkasse** an, in einer Klasse, deren durchschnittlicher **Tagelohn** 4 Mk. betrage. Die Kasse gewährt für die ersten 26 Wochen der Krankheit volles und für die zweiten 26 Wochen halbes **Krankengeld**; ersteres beläuft sich auf täglich 2 Mk., letzteres auf 1 Mk. A. ist nun infolge seines Unfalles ein volles Jahr lang krank und nun hat die **Ortskrankenkasse** zu zahlen, für die ersten 13 Wochen, für die ja die **Berufsgenossenschaft** überhaupt nicht einzutreten braucht, 2 Mk. 6 mal 13

*) Unter Kassen, wie sie hier das Urteil versteht, sind offenbar auch die **Berufsgenossenschaften** eingeschlossen.

Korrespondenzen.

Hannover. Versammlung vom 1. November. Dielebe war einigermaßen besucht. Nach Verlesen des Protokolls gab der Kassierer die Abrechnung für das 3. Quartal, welche einen Bestand von 51,22 Mark ergab. Der Revisor bestätigte die Richtigkeit über die Anstellung eines Gewerkschaftsfreiers und erwähnte, daß unser Vorsitzender Menke bei seiner Prüfungsrede sehr gut abge schnitten hätte und Aussicht habe, gewählt zu werden. Redner forberte die Kollegen und Kolleginnen auf, sich von den Vägen zu erheben, um unserem scheidenden langjährigen Vorsitzenden damit ihren Dank auszusprechen. Kollege Menke erwiderte einige Dankesworte und erwähnte, daß es dringend notwendig sei, daß jedes Mitglied zur Wahl am Freitag, den 10. November 1905 im Saale des Ballhofes erscheine. Dann gab Sparfuhl bekannt, daß Kollege Kaufhold seinen Austritt angemeldet hat. Kaufhold hat nicht zu gehandelt, daß sein Austritt zu bedauern wäre. Als Revisor an seiner Stelle wurde Kollege Niel gewählt. Die Besorgung eines Saales zum Vergnügen wurde dem Vorstand überlassen. Kollege Sparfuhl teilte noch mit, daß unsere Zahlstelle 30 Mitglieder neugewonnen habe und forberte die Kolleginnen und Kollegen auf, neue Mitglieder zu werben. Der Verammlung folgte ein gemüthliches Beisammensein mit Tanz.

Breslau. Bericht von der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. November. Nach Verlesung des Protokolls wurden 15 Neuaufnahmen vollzogen. Der Vorsitzende verlas sodann den vom Vorstande nochmals durchgearbeiteten Tarif und wurde sodann jeder Paragraph einzeln durchgenommen. Der Tarif wird mit einigen kleinen Änderungen angenommen und soll dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Statistik unserer Zahlstelle ergibt folgendes: In Buchdruckereien männlich und weiblich über 16 Jahre 226, unter 16 Jahren 27, gemischte Betriebe über 16 Jahre 158, unter 16 Jahre 11. Steindruckereien 132 Kollegen und Kolleginnen. Kollege Müller hält es für notwendig, sich mit der Provinz zu beschäftigen, daß wir auch dort Zahlstellen errichten können. Kollege Niehe wünscht, daß der Tarif auch jedem Kollegen sowie jeder Kollegin in die Hand gegeben wird. Darauf Vertragszahlung. Kollege Müller macht bekannt, daß bei der vierteljährlichen Abrechnung am 1. Oktober d. J. 107 Reste gleich 51,75 Mk. nicht beglichen wurden. Von der Firma Graf Barth & Co. kehren die Kollegen Fischling und Meißmann dem Verband den Rücken. Die Kollegen Eisse und Kalsche aus dieser Firma sind auch fern geblieben. Bei der Firma Wiza, Kugler & Co. ist Kollege Michel Arbeitswilliger geworden und aus dem Verbande zu streichen. Kollege Müller liest einen Brief vom Verbandskassierer vor; selbiger bezeichnet darin den Streik als einen „wilden“. Bei der Firma Boronow haben 2 Arbeitswillige, Süßicher und Paul Stiebele, 2-3 Tage gearbeitet, haben es aber doch vorgezogen, wieder aufzuhören. Der frühere Kollege Schmidt ist bei der Firma Wiza, Kugler & Co. zweimal brieflich und einmal persönlich um Arbeit vortellig geworden. Die Firma Wetenstiebt & Winter hat die Arbeitszeit für die Wintermonate um ½ Stunde täglich verlängert. Bei der Firma Schachly ist dem Kollegen Dehmelt gekündigt worden und dafür der Kollege August Tige angenommen. Mädchen sollen als Einlegerinnen am Tiegel fungieren. Kollege Jäger beantragt eine Druckerversammlung; dieselbe fand Montag, den 6. November, statt, aber mit wenig Erfolg. Vom Gewerkschaftskartell sollen wir zum Bau des neuen Gewerkschaftshauses Marken a 50 und 10 Pf. entnehmen; dies wurde abgelehnt, da wir monatlich 10 Pf. pro Mitglied dafür zahlen. Das Referat von Frau Wadwitz soll durch Zirkulare in den Druckerversammlungen bekannt gemacht werden. Als Erziehungsmittel für den 3. Revisor ist Kollege Michaelle gewählt. Das Weihnachtsfest wird am 31. Dezember d. J., aber nur wie üblich von Mitgliedern abgehalten werden. Es soll aber jedes Mitglied wenigstens auf die Liste den wöchentlichen Beitrag zeichnen, jeder Mehrbetrag wird dankend angenommen. Es sollen dafür den größeren Kindern nützliche Gegenstände und den kleineren etwas Spielzeug gekauft werden. In betref der Listen stellt Kollege Hobaus den Antrag, die Kinderzahl der Mitglieder bei der Zeichnung darauf anzugeben. Bei der Firma Hoyerdt & Co. ist Kollege Stadali im Verdacht, der Anlegerin Rudschinski (M. B.) Stellung verschafft zu haben; dieser Kollege verwahrt sich dagegen und behauptet, ein Maschinenmeister hat es getan. Hierauf erfolgte mit einem Hoch auf den Verband Schluß der Versammlung.

Kaufbeuren. Versammlung vom 12. November. Dieselbe war schwach besucht. Das Protokoll wurde in seiner Fassung angenommen. Sodann erläuterte

gleich 156 Mk. und für die fernere Zeit, für welche die Unterstützungspflicht der Berufsgenossenschaft zunächst noch im Streite steht, das weitere Krankengeld, welches sich für die 14.-26. Woche auch auf 156 Mk. stellt, und für die 27.-52. Woche ebenfalls auch auf 156 Mark beläuft. Die Kasse hat also an Krankengeld nach der dreizehnten Woche dem Verletzten 312 Mark gezahlt. Sein Jahresarbeitsverdienst betrug 1200 Mk. (4 mal 300), die Vollrente also 800 Mk. oder monatlich 66,67 Mk. Der Verletzte hat nun von der 14. bis zum Ablauf der 52. Woche, d. i. für neun Monate, von der Berufsgenossenschaft 600 Mk. zu fordern. Aus dieser Summe ist auch der Ortskrankenkasse Ertrag zu leisten, und zwar gemäß § 25 Abs. 4 bis zur Höhe der Hälfte von 3 Monatsbeträgen der Rente A. S. Der Monatsbetrag ist 66,67 Mk., drei halbe Monatsbeträge 100 Mk., die bekommt die Krankenkasse, die restlichen 500 Mk. A. Luher seiner vollen Unfallrente hat also A. von der Kasse noch 212 Mk. erhalten.

Nun nehmen wir weiter an, ein Arbeiter B. erleidet ebenfalls einen Unfall, der auch ein Krankengeld von einem Jahr zur Folge hat. Da die Berufsgenossenschaft ihre Unterstützungspflicht nicht bestreitet, vielmehr nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen gleich die Fürsorge für B. übernimmt, stellt die Ortskrankenkasse in Konsequenz des Altonaer Urteils zu Beginn der 14. Woche die weitere Krankengeldzahlung ein. B. erhält also nur die nächt Unfallrente, d. i. für die mit der 14. Woche beginnenden 9 Monate 600 Mk. A. hatte 812 Mk. erhalten. Der Unterschied hat nicht seine Ursache in einem verschiedenem Jahresarbeitsverdienst, nach dem die Rente berechnet ist; für A. und B. betrug der Jahresarbeitsverdienst 1200 Mk. Wenn in beiden Fällen die Krankenkasse korrekt gehandelt hat, korrekt nach der Annahme des Altonaer Landgerichts, und trotzdem erhält der eine Verletzte über 200 Mk. mehr wie der andere, so muß die Sache doch einen Daken haben. Er kann nicht darin zu finden sein, daß im Falle A. das Vorliegen eines Betriebsunfalles im Streit stand. Von Zufälligkeiten kann es doch nicht abhängen, ob ein Verletzte hunderte von Mark bekommt oder nicht. Der Daken ist zu finden in der falschen Grundanschauung des Urteils, daß die Kasse und die Berufsgenossenschaft Gesamtschuldner des Verletzten seien. Träte es zu, dann hätten im Falle A. der Krankenkasse der volle Betrag der gewährten Unterstützung in Höhe von 312 Mk. erlegt werden müssen. Da das nicht anging, ergibt sich also, daß Krankenkasse und Berufsgenossenschaft nicht Gesamtschuldner sind, daß, wenn auch nicht voll, so doch teilweise Krankenkasse und Berufsgenossenschaft kumulativ unterstützungspflichtig sind.

Der Fehler des Urteils liegt darin, daß die Richter sich nicht an den Wortlaut des Gesetzes gehalten und viel zu sehr nach den „Prinzipien“, nach den Motiven des Gesetzes gesucht haben. Das ist zwar ein sehr löbliches Verlangen, wenn der Wortlaut zu Zweifeln Veranlassung gibt, nicht aber, wenn dieser klar und deutlich ist und hier z. B. deutlich ausspricht: Die Verpflichtungen der Krankenkassen werden nicht berührt.

Wenn wirklich die Motive eines Gesetzes erkennen lassen, daß der Gesetzgeber einen bestimmten Zweck hat verfolgen wollen, wenn aber der Wortlaut des Gesetzes etwas anderes ergibt, so muß doch stets dieser Wortlaut entscheidend sein, er, und nicht die Motive, bilden das Gesetz.

Das Altonaer Urteil wäre unanfechtbar, wenn vielleicht die beiden Absätze 4 und 5 im § 25 fehlen würden. Nachdem aber in diesen beiden Absätzen ein Unterschied zwischen vorübergehendem und fortlaufender Unterstützung gemacht ist und die Rechtsprechung und Auslegung des Gesetzes die Unterstützung der Krankenkassen als vorübergehend definiert, kann eine Krankenkasse nur auf Ertrag ihrer Aufwendungen bis zur Höhe von drei halben Monatsrenten rechnen. Das hat das Altonaer Urteil ganz übersehen, und daher ist auch die Begründung so mangelhaft.

Daß Krankenkassen und Berufsgenossenschaft nicht Gesamtschuldner sind, ergibt sich aus dem oben Gesagten; sie wären es, bekäme die Krankenkasse ihre volle Aufwendung zurück.

Der Hinweis im Urteil auf § 11 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ist völlig verfehlt. Paragraph 11 gibt der Berufsgenossenschaft das Recht,

der Kasse die Fürsorge für den Verletzten in dem Umfange zu übertragen, den die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Auf letzteres ist der Nachdruck zu legen. Die Kasse hat ein Interesse daran, den Verletzten möglichst schnell zu heilen, nur für die Dauer der Krankheit hat sie Unterstützung zu zahlen. Die Berufsgenossenschaft aber hat das weitere Interesse, daß die Heilung auch so geschieht, daß spätere Erwerbsbeschränkung möglichst vermieden wird, da diese sie dauernd durch Rentengewährung beschweren würde. So kommt es, daß, während vielleicht ein Verletzter nach einem Beinbruch für die Krankenkasse längst wieder geheilt ist, die Berufsgenossenschaft noch monatelang medico-mechanische Übungen vornehmen läßt, um etwaige Bewegungsstörungen des Beines wieder zu beheben. Die Berufsgenossenschaft überträgt also nach § 11 der Krankenkasse nicht etwa das, was diese irgendwie leisten müßte, sondern etwas unter Umständen über deren Leistungen weit hinausgehendes.

Aber selbst wenn die beiderseitigen Verpflichtungen gleich wären, ist es unlogisch, einmal im Urteil zu sagen, es hätte der Bestimmung des § 11 nicht bedurft, wenn beide Verpflichteten Einzelschuldner seien, und zum anderen wenige Sätze zuvor bemerkt wird, die Unterstützungspflicht der Krankenkassen sei ja erst durch die Novelle von 1903 auf 26 Wochen ausgedehnt. Ja, gerade weil die Bestimmung des § 11 die ältere ist, kann man nicht sagen, es hätte ihrer nicht bedurft; das setzt voraus, daß sie später entstanden ist. Man hätte — hält man die beiderseitigen Verpflichtungen für gleich — vielleicht sagen können, sie ist überflüssig geworden, sie hätte beseitigt werden können, aber auch dann kann man noch nicht sagen, daß das Bestehenbleiben dardue, die Kasse und die Berufsgenossenschaft seien Gesamtschuldner; dem steht aber immer § 25 entgegen.

Auch die Bezugnahme auf § 20 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes ist verfehlt. Es wird ja garnicht bestritten, daß die Kasse teilweise Ertrag fordern kann. Aber sie kann auch nur teilweise Ertrag fordern, und das ist es, was vielfach noch bestritten wird. Mit Unrecht, denn wenn man vorurteillos an die Verdrachtung des § 25 herantritt, kann man garnicht daran zweifeln, daß keine Kasse ein Recht hat, ihre Leistungen nach Ablauf der 13. Woche zu verjagen. Soweit diese Leistungen in Gewährung von ärztlicher Hilfe und Medikamenten besteht, sind Berufsgenossenschaft und Krankenkasse auf Grund der Bestimmungen des § 25 Absatz 2 und 3 Gesamtschuldner, hier tritt die Krankenkasse nur vorläufig und subsidiär ein und bezüglich dieser Leistungen hat das Altonaer Urteil recht. Im übrigen hat auch noch kein Mensch behauptet, daß ein Verletzter diese Leistungen doppelt fordern könne. Soweit sie aber in barer Krankenunterstützung bestehen, hat der Verletzte ein großes Interesse daran, daß die Kasse zahlt. Diese kann ja dann ihre Ertragsansprüche geltend machen. Die umständliche Rentenüberweisung ließe sich allerdings vermeiden, wenn zwischen dem Verletzten und der Krankenkasse eine Verständigung erzielt würde, nach der die Berufsgenossenschaft das Krankengeld bis zum Betrage der der Kasse zustehenden drei halben Monatsrenten kürzen könnte. Eine solche vorherige Verständigung wird aber stets daran scheitern, daß nicht feststeht, wie lange die Krankheit über die 13. Woche hinaus noch währt, und ferner auch vielfach noch garnicht feststeht, wie hoch der monatliche Betrag der Unfallrente ist. Ist deshalb über die Rentenüberweisung nicht hinwegzukommen, so muß auch die Kasse zahlen. Das ist zwar für die Kassen unangenehm, bedeutet für sie eine schwere Belastung, und vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, auch vielleicht nicht richtig — nicht die Krankenkassen, sondern die Berufsgenossenschaften sollen für eine entsprechende Entschädigung der Unfallsverletzten aufkommen — aber diese Erwägungen müssen hier ausbleiben, wo es sich lediglich darum handelt, was auf Grund des bestehenden Gesetzes Rechts ist.

Das Altonaer Urteil hat keine Klärung der Sachlage gebracht, vielleicht wird es der Fall sein, durch eine im November stattfindende Entscheidung des Oestereichischen Oberverwaltungsgerichts zu Hamburg, das als Berufungsinstanz über die Frage befinden wird, nachdem das Landgericht zu Lübeck zugunsten des Verletzten, also entgegen dem Altonaer Urteil, entschieden hat.

der Hauptkassierer Herr Karl Petrich die Krankenkasse und die Statuten nebst den Vorbehalten, welche wir durch die Klasseneinteilung erworben haben, hauptsächlich wegen der Steingehleier, welche diesmal zum größeren Teil anwesend waren und auch anscheinend dem Verbands treu bleiben werden. Es wurde nun beschlossen, daß diejenigen Mitglieder, welche dem Senefelder-Bund noch angehören, mit der 1. Klasse zu 20 Pf. Beitrag für das Strengejahr beibehalten wird, hingegen die anderen Mitglieder laut Statut ihre Klassenbeiträge voll bezahlen müssen. Der Vorsitzende der Lithographen und Steindrucker ermahnte noch die Mitglieder, fest und treu zusammen zu halten und wird sich mit den Maschinenmeistern in Verbindung setzen, daß sie ebenfalls für unseren Verband agitieren. Nach zwei Neuaufnahmen wurden als Kartellbelegierte Kollege Schafroth und Kollegin Moser gewählt. Nachdem noch einige Punkte erledigt waren, versprach der Vorsitzende des Senefelderbundes, unsere Agitation nach Möglichkeit fördern zu helfen. Mit einem Hoch auf die zahlstellige Kaufmannschaft erfolgte Schluß der Versammlung. — Hieran schloß sich ein gemütliches Beisammensein, welches die Anwesenden noch längere Zeit fröhlich beieinander hielt. N. E.

Mürnberg-Fürth. Am 12. November fand eine kombinierte Versammlung beider Filialen statt, in der Kollege Redling das neue Statut erläuterte. Redner bedauerte, daß es öfters zu Grenzstreitigkeiten mit den Buchbindern komme und empfahl, in zweifelhaften Fällen sich zuerst mit der Verwaltung obengenannten Verbandes in Verbindung zu setzen. Weiter wurde mit Recht gerügt, daß hauptsächlich viele Kolleginnen sich in eine niedere Beitragsklasse aufnehmen lassen, eine unangebrachte Sparjamkeit, die sich durch weniger Anspruch auf Unterhaltung rächen wird. Redner bedauert ferner den Festantritt, der es nicht ermöglicht, zur rechten Zeit abzurednen, und empfahl, die reitierenden Mitglieder brieflich auf die event. Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen. Betreffs Agitation führte Kollege Redling aus, daß durch das Zusammenwachsen von Fürth und Nürnberg auch eine gemeinsame Agitation bedingt sei, die am erfolgreichsten durch Geschäftsversammlungen betrieben wird. Leider sei er noch mit einer Anzahl Aemter überladen, so daß in der Beziehung bisher nicht alles geleistet werden konnte. Ferner wurde mit Bedauern konstatiert, daß vielfach unter den Buch- und Steindruckern eine Geringschätzung der Arbeiterinnenbewegung anzutreffen ist, die mit den Ansichten eines organisierten Arbeiters nicht zu vereinen sei. Daraus gab er noch einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der beiden Jahstheile, der leider keine erfreulicher ist. Er forderte auf, das Veriaume nachzuholen durch rasche Agitation, damit es möglich sei, bald an die Erringung besserer Löhne heranzutreten. Es erfolgte die Wahl einer Agitationskommission, in welche 3 Mitglieder von Nürnberg und zwei von Fürth gewählt wurden. In der Diskussion tadelte ein Redner, daß das Hilfspersonal in den Arbeiterausschüssen der Steindruckereien vielfach garnicht vertreten sei und, obwohl man bei Beschwerden und Streitigkeiten an diese Ausschüsse verwiesen wird, über den Erfolg jedoch keine Nachricht erhält und von der sonstigen Tätigkeit nur das hört, was später so „durchsickert“. Kollege Redling erläuterte hierauf die Bedeutung der Arbeiterausschüsse, er warnte vor einer Ueberschätzung derselben und betonte, daß nur eine gute Organisation imstande sei, die Aufgaben zu erfüllen, welche man oft irriger Weise vom Arbeiterausschuß verlange. Eine Fürther Kollegin berichtete noch über die Bewegung in einer dortigen Kunstanstalt, die günstig verlaufen ist, während Kollege Redling noch ausführte, daß durch eine starke Organisation auch die Schmutzkonkurrenz, welche verschiedene Firmen auf Kosten der Arbeiter betreiben, beseitigt werden könne. Hierauf wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband geschlossen. S. D.

Frankfurt a. M. Versammlung vom 14. November. Dieselbe war ziemlich gut besucht. Nach Annahme des Protokolls gab Kollege Stab seinen Geschäftsbericht und teilte ferner mit, daß schon zwei Sitzungen wegen Gründung eines graphischen Kartells stattgefunden haben und sind mit dieser Gelegenheit einzuweisen die Kollegen Heinlein und Stab betraut. Unsere Zahlstelle hat jetzt 87 Mitglieder: in den letzten zwei Monaten haben sich ca. 14 Mitglieder abgemeldet, meistens weibliche. Die in der Firma Esterleth bestehenden großen Mißstände sollen entweder durch das graph. Kartell oder durch unsere Zahlstelle abgehandelt werden. Kollege Decher erteilt Bericht über die gemeinsamen Versammlungen der Firmen Dorndorf, Esterleth, Krey usw. Redner hebt hervor, daß letztere Firma untern Kollegen und Kolleginnen alle Forderungen rundweg abgelehnt hat. Aber warum suchen die Kollegen nicht unsere Zahlstelle auf? Nur dann können sie geschlossen vorgehen. Es wird seitens

des Vorstandes beantragt, aus der Lokalkasse 1 Mk. Zuschuß zur Krankenkasse per Woche zu bewilligen, probeweise auf ein Jahr vom 1. Januar 1906 ab. Dies wurde einstimmig angenommen, ebenso der Antrag Decher, daß die Mitgliederversammlungen jeden zweiten Dienstag im Monat stattfinden möchten. Die Generalversammlung findet Sonntag, den 10. Dezember, nachm. 2 Uhr, statt. Ueber alles Nähere werden die Mitglieder noch benachrichtigt. Anträge zur Generalversammlung müssen 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Hieran Schluß. E.

Haugen. Versammlung vom 16. November. Dieselbe war zahlreich besucht. Ein Brief des Hauptvorstandes betreffs der Anfrage der in der Hauptpapiermacherei beschäftigten Kollegen kam zur Verlesung und erklärte sich Kollege Klingst vollständig befriedigt. Des weiteren wurde ein Flugblatt des Tabakarbeiterverbandes verlesen, welches alle mit der Tabakindustrie in Verbindung stehenden Berufe zur Stellungnahme gegen die in Aussicht stehende neue Tabaksteuer auffordert, worauf Kollege Klingst darlegt, daß mit einem Zurückgehen genannter Industrie eine schwere Schädigung unserer Branche erfolgen würde, welches auch bei uns Arbeitslosigkeit zur Folge hätte. In die vorgeschlagene Kommission, welche geeignete Mittel und Wege betreffs dieser Angelegenheit ausfindig machen soll, werden Kollege Klingst und Kollegin Bartosch gewählt. In seinem Vortrage: „Der Arbeiter als Glied der menschlichen Gesellschaft“ zeigte Kollege Sufak deutlich, wie der Arbeiter von der Regierung und den herrschenden Klassen nur als leidendes, untergeordnetes Glied angesehen wird, und wird dies in der Debatte durch einige Beispiele vom Kollegen Klingst noch weiter ausgeführt. Unter Vorsitzendem brachte der Vorsitzende den Fürther Brief aus der „Solidarität“ zur Verlesung, worüber eine lebhaft Aussprache stattfand. Sodann bepricht Kollege Richter die Ueberstundenarbeit, welche von Arbeiterinnen sogar auch Sonnabends nach 5½ Uhr geleistet wird. Auch über die Staffellöhne entpinnst sich eine lebhaft Debatte, da dieselben nicht so gehandhabt werden, wie sie vorgeschrieben sind. Auf Vorschlag des Kollegen Burdich ist die nächste Versammlung eine kombinierte. Nach längerer Diskussion erfolgte Schluß der Versammlung. N. E.

Grimmitschan. Versammlung vom 17. November. Dieselbe war nur schwach besucht. Beim Kartellvorsitzenden in Pwidau wurde von uns angefragt, wie sich in Pwidau eine Agitation für unseren Verband gestalten würde und antwortete derselbe, daß zur Zeit dort wenig zu hoffen ist. Aufgenommen wurden 9 Mitglieder, abgemeldet 1 Mitglied, ausgeschlossen auf Grund des § 5 Abs. c Bruno Dager, Buch-Nr. 16 818. Es erfolgt hierauf der Klassenbericht vom letzten Vierteljahr und ist zu bemerken, daß wir mit unseren Klassenverhältnissen zufrieden sein können. Dasselbe ist auch von unserer Krankenaufschußkasse zu berichten. Ende des Quartals hatten wir 99 Mitglieder, jetzt sind es 124. Dem Kassierer wird hierauf Decharge erteilt. Unter letztes Kränzchen hat mit einem Defizit von 8,22 Mk. abgeschlossen, man gibt sich jedoch mit dem Verlauf desselben zufrieden. Das nächste Stiftungsfest soll am 14. oder 28. Januar im Pleihental abgehalten werden. Hierzu wird eine Kommission gewählt. Nach Besprechung verschiedener Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung. Die nächste Versammlung findet am Dienstag, den 12. Dezember, statt. Das Erscheinen aller ist nötig. —

Breslau. In einer öffentlichen Versammlung für das Buch- und Steindruckerei-Hilfspersonal wurde am Mittwoch, den 22. November, Kollegin Thiede im Caffehaus-Restaurant über das Thema: „Welchen Wert hat die Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung für unsere Mitglieder?“ Das Bureau bildeten Kollege Müller als 1. Vorsitzender, Buchdrucker Hering als 2. Vorsitzender und Kollege Johanns als Schriftführer. Kollegin Thiede schilderte die Entwicklung unseres Verbandes und die Fortschritte, die an den verschiedensten Orten seit Bestehen des Verbandes in jeder Hinsicht erzielt wurden, und schilderte auch die Entwicklung unseres Beitrags- und Unterstützungssystems, wodurch es jedem Kollegen und jeder Kollegin möglich ist, sich zu organisieren. Als wichtigstes Agitationsmittel empfahl die Referentin in erster Linie Drucker- und Verleger- und die Einführung eines gut organisierten Vertrauenspersonensystems, und schilderte an Beispielen aus anderen Orten, welchen Wert gut eingerichtete Arbeitsnachweise haben. Weicher Beifall wurde der Referentin erteilt. In der Diskussion sprachen die Buchdrucker Härtel, Krause und Hering im Sinne der Referentin und widerlegten zum Teil die Ausführungen der Kollegen Abend und Mörkel, mußten allerdings zugeben, daß die Maschinenmeisterarbeiten, die in verschiedenen Druckereien von Hilfsarbeitern verrichtet

werden, im Auftrage der dort beschäftigten Maschinenmeister gemacht werden müßten. So wurde vom Kollegen M. geschilbert, daß in einzelnen Druckereien der Hilfsarbeiter die Formen schließen und auch die Zureichung ausliefern muß. Buchdrucker Straube, Vorsitzender des Maschinenmeistervereins, gab das zu und erklärte, daß seine Kollegen nunmehr gewillt sind, alle ihnen zukommende Arbeiten selbst zu verrichten. Leider konnte ein Kollege es nicht unterlassen wieder zu erklären, daß die Kolleginnen aus den Druckereien entfernt werden müßten, da sie Konkurrentinnen der Kollegen sind. Im Schlußwort wies Kollegin Thiede nach, daß ein eine Entfernung der Kolleginnen garnicht zu denken sei und sie bewies durch Zahlen, wie sehr gerade die Kollegen bei all ihren Vorberungen in erster Linie auf die Mithilfe der Kolleginnen angewiesen sind und erluchte, endlich einmal in Breslau mit dieser rückhängigen Ansicht aufzuräumen; denn an keinem anderen Orte in Deutschland steht man auf diesem durch nichts gerechtfertigten Standpunkt und steht sich gut dabei. Auch der Vorsitzende des Senefelder-Bundes Nordmann hatte erklärt, uns bei der Agitation nach Kräften unterstützen zu wollen. Mit einem Hoch auf den Verband wurde die gutbesuchte Versammlung geschlossen. P. S.

Rundschau.

Deutsche Heimarbeit-Anstaltung. Die gemeinsam von bürgerlichen Sozialpolitikern unter Führung des Bureau für Sozialpolitik und von Vertretern der Arbeiterorganisationen (freien Gewerkschaften, deutschen Gewerksvereinen, christlichen Gewerkschaften) betriebenen Vorarbeiten sind soweit gediehen, daß die Veranstaltung der Ausstellung von Erzeugnissen der Heimarbeit und Hausindustrie für Mitte Januar (17. Januar) bis Ende Februar nächsten Jahres fest steht, und zwar in mehreren geräumigen Sälen der alten Kunstakademie, Unter den Linden Nr. 38. Es ist beabsichtigt, ein möglichst vollständiges Bild der gesamten deutschen Heimarbeit durch Vorführung ihrer Erzeugnisse in vier Hauptgruppen: Metall, Holz, Bekleidung, Lebens- und Genussmittel, mit zahlreichen Unterabteilungen zu geben. Dabei sollen die Waren mit Angaben über die Arbeitszeit und die Lohnhöhe versehen werden. Literarische Hilfsmittel, Vorträge und bildliche Darstellungen werden zu weiterer Erläuterung herangezogen. Geschäftsstelle ist bis auf weiteres das Bureau für Sozialpolitik, Berlin W. 30, Rollendorferstr. 29-30.

Die Ortskrankenkasse für das Buchdruckergewerbe zu Berlin konnte in ihrer Herbst-Generalversammlung abermals den erwerbsunfähigen Mitgliedern eine wesentliche Erhöhung der Kassenleistungen gewährleisten, und zwar dadurch, daß denjenigen Mitgliedern, welche der Kasse ununterbrochen mindestens 26 Wochen angehört haben, im Falle der Erwerbsunfähigkeit bis zu 26 Wochen statt wie bisher 50 pCt. in Zukunft 60 pCt. des durchschnittlichen Tagelohnes als Krankengeld gezahlt wird. Mitglieder, welche über 26 Wochen krank bleiben, erhalten wie bisher 50 pCt. auf die Dauer bis zu 52 Wochen. Der Antrag geht von dem Geschäftspunkte aus, daß mit der 27. Woche die Landesversicherung einen Zuschuß zum Krankengeld zahlt, die betreffenden Mitglieder aber durch Abzug der 10 pCt. pefumär nicht geschädigt werden.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung geht schweren Zeiten entgegen, wenn es nicht gelingt, in letzter Stunde eine Einigung herbeizuführen. Es handelt sich um ein Sprengen der Zentralverbände in nationale Gewerksvereine und Verbände. Auf eine längere Diskussion und Einigungsversuche der Wiener Generalkommission mit der Prager Kommission hat die tschechische Gewerkschaftskommission aus Prag zur Verhütung innerer Erschütterungen, Schädigungen und Kämpfe in den einzelnen Reichsorganisationen sowie zur gegenseitigen Sicherung der Gleichberechtigung für die Angehörigen aller Nationalitäten folgendes vorgeschlagen:

I. a) Die Anerkennung und Gründung autonomer Gewerkschaftskommissionen mit dem Wirkungsbereich für alle Angehörigen ihrer Nationalität.

b) Die Anerkennung einer internationalen Generalkommission der Gewerkschaften in Oesterreich, zusammengesetzt aus Vertretern der nationalen Gewerkschaftskommissionen, in deren Wirkungsbereich alle den Rahmen der einzelnen nationalen Kommissionen überschreitenden Angelegenheiten gehören würden. Dieser Kommission würde namentlich die Erhaltung der Verbindung mit anderen Gewerkschaftsorganisationen außer Oesterreich, sowie die Bestimmung der Vertreter an den Kongressen und Konferenzen der Arbeiter im Ausland obliegen.

II. Die Vertreter der oben bezeichneten, in der tatsächlichen Gewerkschaftskommission vertretenen Organisationen erkennen unter nachfolgenden Bedingungen folgende Normen der Gewerkschaftsorganisation an:

1. Die Organisation nationaler Gewerkschaftsvereine und Verbände.
2. Die Organisation der Reichsunionen.
3. Die Organisation der Reichsverbände.
4. Die Organisation der Reichsvereine und internationalen Kartelle.

a) Die Leitungen der gewerkschaftlichen Reichsorganisationen werden in ihrer Tätigkeit und Presse vollständige nationale Gleichberechtigung — das Ziel der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich — beobachten.

Den einzelnen Nationalitäten wird nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl eine relative Vertretung in den Vorständen, an den Gewerkschaftskongressen und an den internationalen Konferenzen gewährleistet.

Die Zentralvorstände werden in ihren Jahresberichten und internationalen Publikationen die Statistik ihrer Mitglieder nach einzelnen Nationen führen.

b) Jeder Nationalität wird das Recht garantiert, sich ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen in dem Verbands- und Vereinsstatut ihre Agitations- und Lohnkampfmittel zu wählen. Diesem obliegt: Verwaltung des Fachblattes, das in ihrer Muttersprache herausgegeben wird; die Wahl der Redakteure, Sekretäre und honorierter Vertrauensmänner; die Entscheidung über lokale Streiks, soweit sie sich auf Angehörige ihrer Nation beschränken, und auf solche Betriebe, welche in anderen Ländern des Reiches ihre Haupt- oder Nebenbetriebe nicht haben.

c) Die Vorstände machen keine Hindernisse bei Errichtung nationaler Ortsgruppen, sobald sich in irgend einem Orte oder Stadtbezirk, wo eine Ortsgruppe derselben Nationalität und Gewerkschaft nicht besteht, dreißig Mitglieder anmelden.

Den Zahlstellen, Ortsgruppen oder Lokalvereinen, die der Reichsorganisation angehören, wird freigestellt, welcher Gewerkschaftskommission sie die für die Kommissionen normierten Beiträge leisten wollen.

Es wird unmöglich sein, bei diesen Spezialwünschen einer zum Teil anderssprachlichen Arbeiterchaft auf dieser Grundlage einen Weg zu finden, der für alle gangbar ist, ohne daß die Organisationen geschädigt werden. Die Wiener Generalkommission beruft zur Regelung dieser Frage einen außerordentlichen Gewerkschaftskongress zum 8., 9. und 10. Dezember 1905 nach Wien ein und hat als einzigen Tagesordnungspunkt die Differenzen zwischen den beiden Kommissionen Wien und Prag, sowie das Verhältnis beider Kommissionen zu den Zentralverbänden in Oesterreich.

Es scheint sich leider um einen ernstlichen Bruderkrieg zu handeln, der aus Autoritätsverletzung entstanden ist. Warum müssen die Arbeiter eines Landes zwei extrae Kommissionen haben, wenn sie doch die Worte Einigkeit macht stark immer im Munde führen, sollten sie in dieser Sache mindestens danach handeln. Wenn anderssprachliche Arbeiter und Arbeiterinnen eben eine spezielle Vertretung gebrauchen, so ließe sich das doch durch Beamteneinstellung, nämlich von Beamten, welche diese Sprache beherrschen, doch sehr gut erreichen, aber in der Einrichtung, Arbeit und den Beschlüssen mühte unbedingte Einheit herrschen. Nun, hoffentlich gelingt der dort veruchte Ausgleich und die Vertreter der Gewerkschaften vergessen nicht, daß sie keine Kämpfe unter sich führen dürfen, sondern in erster Linie alle um sich vereinigen müssen, um dem einen wirklichen Feind der Arbeiterchaft wirksam entgegenzutreten zu können, dem Unternehmertum.

Die offizielle Gründung eines Vereins der Nichtorganisierten ist in Augsburg am 14. Oktober erfolgt. Folgende Einladungen wurden dazu verschickt:

Arbeiter-Verein vom Werk Augsburg
(Eingetragener Verein.)

Gründungsversammlung am Samstag, den 14. Oktober 1905, abends halb 8 Uhr, im Saale des Gasthauses zum Mohrenkopf, Predigerberg, Saal-eröffnung 7 Uhr.

In der Voraussetzung, daß Sie nicht Sozialdemokrat sind und nicht anderen Arbeiterorganisationen angehören, laden wir Sie zur Teilnahme an der Versammlung und zum Beitritt als Vereinsmitglied hiermit ein.

Achtungsvoll

Der Vorsitzende des Gründungsauusschusses:
Schwinger.

N.B. Vorliegende Einladung mit Couvert ist als Legitimation am Saaleingang abzugeben.

Die „Münchener Post“ schreibt über die Veranlassung zu dieser Gründung: Die verflochtene große Metallarbeiter-Ausperrung in Bayern hat in Augsburg die verschiedenartigsten Resultate gezeigt. In erster Linie sind die Organisationen nicht bloß der ausgesperrt gewesenen Metallarbeiter zu doppelter Mitgliederzahl gestiegen, auch alle anderen Arbeiterkategorien haben an dem Gewaltakt der Unternehmer gelernt, daß dem isolierten Unternehmertum ein ebenso geschlossenes Heer der Arbeiter gegenüberstehen muß. Die interessanteste Mitte aus dieser Aussperrung ist aber zweifellos ein mit Hilfe der Unternehmer gegründeter Verein der Nichtorganisierten von der Maschinenfabrik Augsburg-Kürnberg, Werk Augsburg. Jeden Mannesbewußtseins, jeder Selbstachtung bar, gingen einige Personen genannten Nierenwerkes während der Aussperrung zur Direktion und baten um die Erlaubnis, einen „Verein der Nichtorganisierten“ unter Aufsicht der Direktion gründen zu dürfen. Nun fand nach langer Zeit der Vorarbeit die offizielle Gründung des Vereins statt, von dem nicht bloß die Sozialdemokraten, sondern auch die Dirich-Dunderschen und die Christlichen ausgeschlossen sind, und der den Zweck hat, jederzeit mit Hilfe der Unternehmer gegen die Arbeitsrüder aller Organisationsrichtungen nach dem Willen und den Anweisungen der Unternehmer zu Felde zu ziehen. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder dieses neuen Vereins: Kranken-Extrouunterstützung, Geld im Falle der Notwendigkeit und Würdigkeit, zinsfreie Darlehen, Alterspensionen, Festlichkeiten mit reichlicher Bewirtung der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen usw. Nur um die Sache nicht zu offensichtlich als Unternehmerrücke erscheinen zu lassen, muß jedes Mitglied pro Jahr eine Mark Beitrag entrichten. Die Fabrikdirektion erhofft nun massenhaften Austritt aus den gewerkschaftlichen Organisationen und Vergrößerung des Vereins derjenigen, die sich durch Hungerlohn und ein regelmäßiges Quantum Freierberd derart versimpeln lassen, daß ihnen ohne Murren und Gegenwehr das Mark aus den Händen geholt werden kann. Man weiß nun nicht, was man mehr bewundern soll: die großartige Horniertheit dieser Sorte von Arbeiter, oder die „Schlantheit“ der Unternehmer, die von solchen Mitteln Erfolg erhoffen.

Die Transportarbeiter haben zwei bemerkenswerte Tarifabschlüsse erzielt. Der eine wurde mit dem Leipziger Buchhändlerverein abgeschlossen und betrifft die Handelshilfsarbeiter. In die Lohnpositionen sind auch die Laufburschen von 14 Jahren an mit hineinbezogen, für die eine steigende Lohnskala festgelegt wurde. Die Arbeitszeit wird auf 9 und 10 Stunden festgesetzt. — Der zweite Vertrag betrifft die Boten der Journal-Verleger in Hamburg und wurde mit der Unternehmervereinnung abgeschlossen. Die Arbeitszeit wurde für die am Lager

Tätigen auf 9½ Stunden festgesetzt und Minimal-löhne für sämtliche Beschäftigten vereinbart.

Billige Arbeitskräfte als Kapitalanlage. In der „Frankfurter Zeitung“ vom 31. Oktober wird im Inzeratenteil eine mechanische Spielwaren-fabrik zum Kauf offeriert zu dem Preise von 280 000 Mark. Die Fabrik soll nach dem Inzerat nach reichlichen Abschreibungen und einer 4-prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals einen Gewinn von 40 000 Mk. abwerfen. Als weitere Empfehlung wird hervorgehoben: „Die Fabrik beschäftigt ca. 200 gut geschulte, durchweg nicht organisierte und billige Arbeitskräfte.“

Eine bessere Anerkennung können sich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen kaum wünschen. Ob denn nun die als günstiges Anlagekapital aus-gebotenen Inorganisierten hiervon etwas lernen?

Wegen Beleidigung der Gewerbe-Inspektion muß ein Appreturarbeiter in Plauen i. V. auf vier Wochen ins Gefängnis. In einer Versammlung der Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die am 8. Oktober 1904 in Mülau stattfand, hatte er gesagt, in einer Fabrik seien die Treibriemen so tief, daß man sich an den Kopf stoße, wenn man sich nicht bide; die Gewerbeinspektion sehe es wohl, aber sie bücke sich eben. Der Gewerbeinspektor hat bei nochmaliger Besichtigung festgestellt, daß die vom Angeklagten bezeichnete Stelle nicht besonders gefährlich ist, doch aber allerdings die Treppe un-günstig angebracht sei, so daß eine gewisse Gefahr vorliege. Der Angeklagte, so heißt es im Urteil, war sich bewußt, daß seine Äußerung für den Gewerbe-Inspektor beleidigend war. Die Verurteilung war nicht der Art zur Anbringung seiner Beschwerde; er hätte sie der Fabrikleitung oder der Behörde mitteilen müssen. Der Angeklagte wollte nur beugen. Seine gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen. Es dürfte nichts, daß der Verleibiger noch darauf aufmerksam machte, daß der preussische Minister für Handel und Gewerbe die Behörden ausdrücklich angewiesen habe, Beschwerden, die in Versammlungen geäußert werden, aufs gewissenhafteste zu prüfen; die Ver-sammlung sei also der richtige Ort für die Be-schwerde gewesen, und daß der Angeklagte behauptete, er habe nur die berechtigten Interessen seines Verbandes wahrnehmen wollen.

Verfammlungsanzeigen.

Berlin, Zahlstelle II. Mitglieder-Versammlung
am Mittwoch, den 13. Dezember, abends 8 Uhr, bei Feuerstein, Alte Jakobstr. 75. Tagesordnung:
1. Mitteilungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder und Beitragszahlung. 3. Produktions- und Konsumgenossenschaften. Referent: Kollege Reinde.
4. Verschiedenes. — Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht
Der Vorstand.

Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Sonntag, den 3. Dezember 1905, nachmittags 2 Uhr.

Kombinierte Versammlung

der Berliner Zahlstellen I, II und III im Louisenstädtischen Konzerthaus, Alte Jakobstr. 37.

Tages-Ordnung.

1. Der Streit bei Hempel & Co. und was lehrt uns derselbe.
2. Diskussion.
3. Verschiedenes.

Nach der Versammlung findet gefelliges Beisammensein statt.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersuchen

Der Vorstände der Zahlstellen I, II und III. J. A. A. Moritz.

Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Berlin, Zahlstelle I.

Sonabend, den 9. Dezember 1905, abends präzise 8 Uhr.

Mitglieder-Versammlung

im „Neuen Clubhaus“ (Ebert), Kommandantenstr. 72.

Tages-Ordnung:

1. Mitteilungen.
2. Vortrag des Herrn Stripp über: Ludwig Anzengruber.
3. Verschiedenes.

Nach der Versammlung: Gemütliches Beisammensein mit Tanz. Gäste haben Zutritt. Wir erwarten zahlreiches und pünktliches Erscheinen. Der Vorstand.

Am 20. Dezember wird der Arbeitsnachweis nach Alexandrinenstr. 44, Restaurant Kenning, Graphisches Vereinshaus, verlegt. Weitere Bekanntmachungen erfolgen rechtzeitig. D. O.